

Amt für öffentliche Ordnung  
2626/VIII

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 04.09.2023

### **Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften am 1.10.2023**

#### **Sachverhalt:**

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 4. August 2023 (Anlage 1), Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- **01. Oktober 2023**

Auf die Beratungen im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss wird verwiesen.

#### **Zur Rechtslage:**

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 01. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in

dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

### **Bewertung:**

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

01.10.2023 – „Start in die Siegburger Herbstsaison“

#### **1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche**

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen, auf denen die Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Scheerengasse. Im Westen vom Markt über die Bahnhofstraße bis zur Neuen Poststraße.“

Während der Veranstaltung sind die Veranstaltungsflächen deckungsgleich mit dem Bereich, für den der Verkehrsverein Siegburg e.V. eine Verkaufsstellenöffnung beantragt hat.

#### **2. Betrachtung der Veranstaltung**

##### **Start in die Siegburger Herbstsaison am 01.10.2023**

Gemäß seinem Antrag auf **Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags** am 01.10.2023 möchte der Veranstalter mit diesem Veranstaltungsformat an die nach seiner Aussage erfolgreiche Veranstaltung von Oktober 2022 in der Siegburger Innenstadt anknüpfen. Während im Vorjahr noch das bekannte Format der „Siegburger Suppensause“ Bestandteil der Veranstaltung war, soll in diesem Jahr das Konzept der im Jahr 2016 stattgefundenen „Schlemmermeile“ wieder aufgegriffen werden.

Da die Gesamtveranstaltung erstmalig in dieser Form stattfindet, kann die Verwaltung weder die Besucherzahlen noch den Charakter der Veranstaltung verlässlich bewerten. Der Verkehrsverein schätzt die Teilnehmerzahlen aufgrund auf Erfahrungswerten beruhenden Prognosen auf ca. 16.000 Besucherinnen und Besucher.

#### **3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses**

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wieder.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell drei Sonntage.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet. Dies erst Recht mit

Blick auf die aus Verwaltungssicht nur drei belastbar zu bewertenden Veranstaltungen.

#### **4. Zusammenfassung**

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen wurden gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer mit Schreiben vom 15.08.2023 angehört. Die bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage Nr. 2, die ordnungsbehördliche Verordnung als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

#### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum

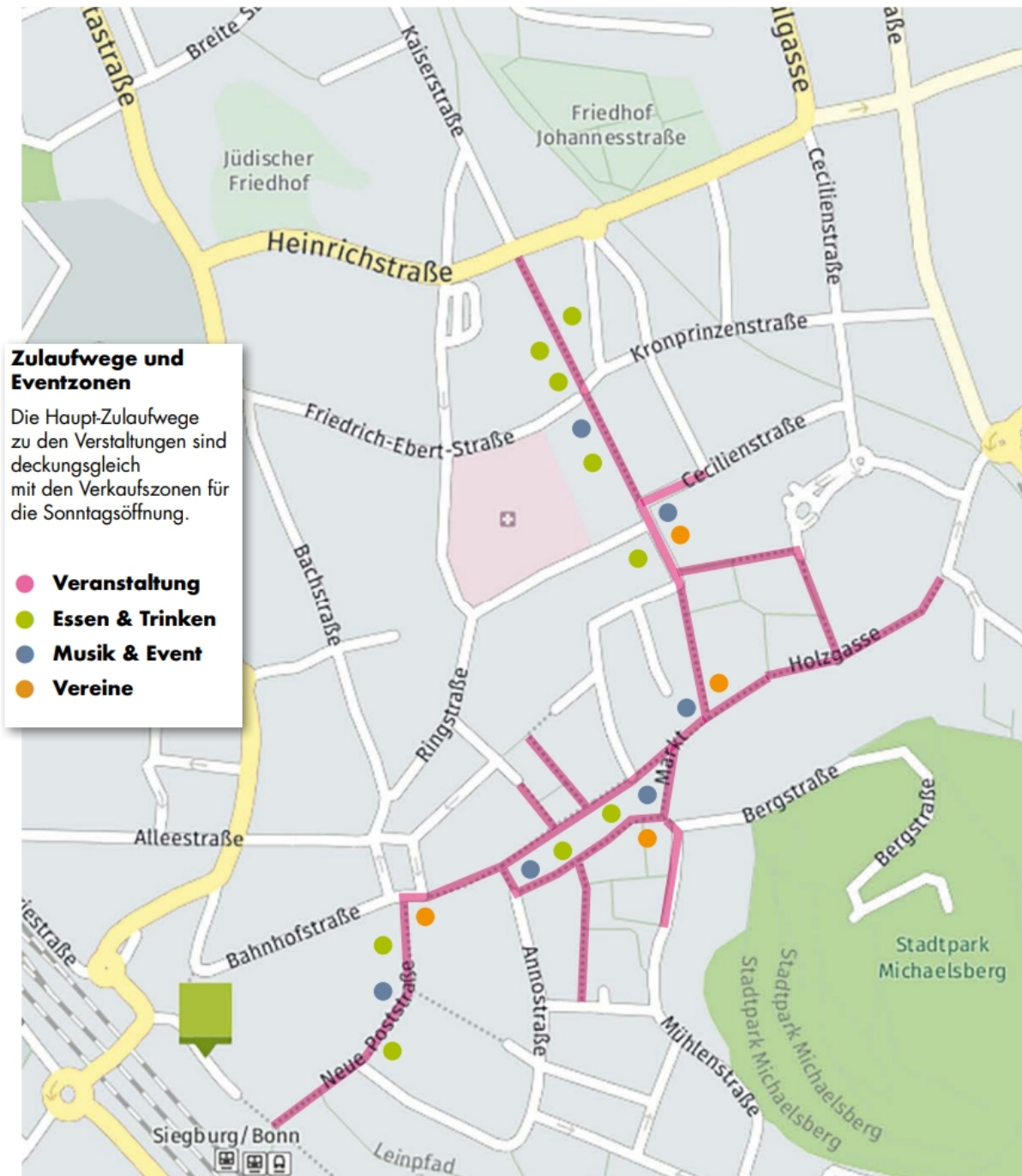
Strategisches Ziel 3: Erhaltung der Innenstadt durch Stärkung des Einzelhandels

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 01.10.2023, anlässlich des Start in die Siegburger Herbstsaison.**

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Siegburg, 1.9.2023